

Die Regelung der Getreideversorgung in Deutschland.

In unserem gestrigen Morgenblatte haben wir über die Neuregelung der Getreideversorgung im Deutschen Reiche berichtet. Danach zerfällt die neugegründete „Reichsgetreidestelle“ in zwei Abteilungen, Präsidialabteilung — Abteilung 1 — einschließlich einer statistischen Unterabteilung, und Einkaufsabteilung (Kriegs-Getreidegesellschaft) — Abteilung 2. Der zweiten, der Einkaufsabteilung, liegen die Geschäfte der Kriegs-Getreidegesellschaft ob, die sie gemeinschaftlich nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen hat. Die Abteilung 2 weiliers setzt die Preise für das von ihr zu kaufende Getreide im Rahmen der Höchstpreisgesetzgebung sowie die Preise für Mehl, den Mahllohn, die Lagergelder usw. fest.

Es verdient Hervorhebung, daß diese Neuregelung der Getreideversorgung in Deutschland ganz nach österreichischem Muster erfolgt ist, ganz nach dem Vorbilde der Organisation, die hierzulande zur Sicherstellung der neuen Ernte mit der letzten kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni durchgeführt wurde. Diese Konstruktion beruht vorzüglich darauf, daß Administration und kommerzielle Gebahrung vollständig getrennt sind, ein Vorgang, den man eben jetzt auch in Deutschland eingehalten hat. In Oesterreich obliegen die geschäftlichen Agenden der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt nur ihren Zweiganstalten, während die politischen Behörden ihre Ingerenz auf die Vorratsaufnahme, die Verbrauchsregelung, die Versorgung der Bevölkerung usw. nehmen. Darauf haben wir schon gestern hingewiesen, daß man in Deutschland ebenfalls nach österreichischem Muster die Getreide- und Mehlversorgung auch des Heeres und der Flotte der neugeschaffenen Zentrale übertragen hat.